jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/30 9ObA278/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1988

Norm

AZG §26

Rechtssatz

Bei § 26 AZG handelt es sich um eine Bestimmung, die nur der Sicherstellung der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des AZG dient und nur den AG bindet; selbst ein Verstoß gegen diese Aufzeichnungsverpflichtung könnte den Anspruch des Arbeitnehmers auf Entlohnung für geleistete Überstunden nicht berühren.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 278/88
  Entscheidungstext OGH 30.11.1988 9 ObA 278/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0051981

Dokumentnummer

JJR_19881130_OGH0002_009OBA00278_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at